

AMTS- BLATT

der Stadt
Erfftstadt
Nr. 14
36. Jahrgang
vom 06.05.2022

Inhaltsangabe

49/22 Wahl zum Landtag NRW

-32-

50/22 Wahl zum Kuratorium Ahremer Heide

-32-

Bürgermeisterin
der Stadt Erfftstadt
Postfach 2565
50359 Erfftstadt

Das Amtsblatt erscheint
nach Bedarf und kann beim
Herausgeber zum Preis
von 15,- € oder kostenlos
als Newsletter unter
www.erfftstadt.de
abonniert werden.

Es liegt aus

im Rathaus Liblar
Holzdamm 10

VHS Liblar
Bahnhofstr. 7

Bürgerbüro Lechenich
Bonner-Str. 32

Stadtbücherei
Dienststelle Lechenich
Bonner Str. 29

und Dienststelle Liblar
Bahnhofstr./Jahnstr.

Telefonische Anfragen
an das Ratsbüro
Tel.: (0 22 35) 409-202

Bekanntmachung



Nr. 49/22

Wahl zum Landtag NRW

Am 15. Mai 2022 findet die Wahl zum Landtag NRW statt. Die Wahl dauert von 8:00 bis 18:00 Uhr. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom **11.04.2022 bis 24.04.2022** übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses der **Landtagswahl am 15.05.2022 um 14:00 Uhr** im **Rathaus Erftstadt-Liblar**, Holzdam 10 und in der Aula der **Gottfried-Kinkel-Realschule**, Jahnstraße 1, Erftstadt-Liblar zusammen.

1. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jede wahlberechtigte Person erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.
2. Die Wahlberechtigten sollen ihre **Wahlbenachrichtigung** mitbringen. Der **Personalausweis** oder **Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen, damit die wahlberechtigte Person sich auf Verlangen ausweisen kann.
3. Die Wahlberechtigten haben eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.
4. Der **Stimmzettel** hat folgenden Inhalt und ist wie folgt zu kennzeichnen:
 - für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerbenden der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen des Bewerbenden einen Kreis für die Kennzeichnung.
 - für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die wählende Person gibt

ihre/seine **Erststimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein
in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich
macht, welcher/m Bewerber:in sie gelten soll,

und ihre/seine **Zweitstimme** in der Weise ab,
dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein
in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich
macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wahlberechtigten Person in einer Wahlkabine des
Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der
Weise gefaltet werden, dass die Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der
Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

5. In § 30 Absatz 1, Ziffer 4a Landeswahlordnung NRW ist vorgeschrieben, "dass
ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der
Abgabe seiner Stimme gehindert ist, sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer
anderen Person bedienen kann, die Hilfestellung auf technische Hilfe bei der
Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten
Wahlentscheidung beschränkt und eine Hilfeleistung unzulässig ist, die unter
missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung
oder Entscheidung der/des Wählenden ersetzt oder verändert oder wenn ein
Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht".
6. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende
Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich.
Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts
möglich ist.
7. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im
Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises
oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Erftstadt einen
amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen
amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem
Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem
unterschiedenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag
angegebenen Stelle zuleiten, dass dieser dort spätestens am Wahltag bis

18.00 Uhr einget. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

8. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und auch wer unbefugt im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.
9. Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Absatz 4 des Landeswahlgesetzes).

Erfstadt, den 05.05.2022

A handwritten signature in purple ink, appearing to read 'Weitzel', written in a cursive style.

(Weitzel)
Bürgermeisterin

Bekanntmachung



über die Wahl zum Kuratorium „Ahremer Heide“ am Sonntag, dem 15.05.2022

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

Der Wahlraum befindet sich im Kath. Pfarrzentrum, Gennerstraße 34 in Ertfstadt-Ahrem.

1. Der Wahlbezirk, in dem die Wahlberechtigten ihre Stimme abgeben, ist in der Wahlbenachrichtigung, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 11.04.2022 bis 24.04.2022 übersandt worden sind, angegeben. Die Abgrenzung der Wahlbezirke wurde im Amtsblatt Nummer 1 vom 06.01.2022 bekannt gemacht. Es wurden zwei Wahlbezirke gebildet, für die **ein Wahlvorstand** zuständig ist.
2. In jedem Wahlbezirk wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel gewählt. Der Stimmzettel für den Wahlbezirk 1 ist gelb, der Stimmzettel für den Wahlbezirk 2 ist grün. Die Stimmzettel werden im Wahlraum bereitgehalten.
3. Die Wahlberechtigten sollen ihre **Wahlbenachrichtigung** mitbringen. Der **Personalausweis** oder **Reisepass** ist zur Wahl mitzubringen, damit die wahlberechtigte Person sich auf Verlangen ausweisen kann.
4. Alle Wahlberechtigten haben nur eine Stimme. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie die Wählergruppe, der sie ihre Stimme geben wollen, in der dafür vorgesehenen Spalte ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welcher Wählergruppe die Stimme gelten soll. Die Stimmzettel müssen von den Wahlberechtigten in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so gefaltet werden, dass die Kennzeichnung von Umstehenden nicht erkannt wird.
5. Wahlberechtigte, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **im Wahlraum** oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadt Erftstadt einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und den Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Nach § 107a des Strafgesetzbuches wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht und auch wer unbefugt im Rahmen der zulässigen Assistenz entgegen der Wahlentscheidung oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Nach § 107a Absatz 3 des Strafgesetzbuches ist auch der Versuch strafbar.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung des Wahlergebnisses im Wahlraum ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Der Briefwahlvorstand tagt im Rathaus E.-Liblar, Holzdam 10, am 15.05.2022 ab 14.00 Uhr öffentlich. Die Stimmzettel werden im Wahlraum am Wahltag ab 18.00 Uhr ausgezählt.

Erftstadt, den 05.05.2022

Die Wahlleiterin



(Weitzel)
Bürgermeisterin